

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

30. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 17. Mai 1977

Nummer 38

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
102	21. 4. 1977	RdErl. d. Innenministers Verwaltungsgebühren in Staatsangehörigkeitssachen	526
203001	27. 4. 1977	RdErl. d. Innenministers Regelung der Zuständigkeiten für die Umsetzung, Abordnung und Versetzung von Polizeivollzugsbeamten innerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen	526
203033	21. 4. 1977	RdErl. d. Innenministers Erholungsurlaub	526
21701	25. 4. 1977	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Beitragsnachlaß für Kriegsbeschädigte, Schwerbehinderte sowie wesentlich Körperbehinderte in der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung und in der Fahrzeugvollversicherung	527
2331 2310	5. 4. 1977	RdErl. d. Innenministers Honorierung städtebaulicher Fachleistungen	527
2370	18. 4. 1977	RdErl. d. Innenministers Förderung des sozialen Wohnungsbau: 1. Merkblatt für den Bauherrn im sozialen Wohnungsbau über die technischen Voraussetzungen der Förderung mit öffentlichen Mitteln in Nordrhein-Westfalen 2. Architektengebühr für Grundrißwiederholungen	527
2370	20. 4. 1977	RdErl. d. Innenministers Studentenwohnraumförderung	527
6302	22. 4. 1977	RdErl. d. Innenministers Ausübung der rechnerischen Feststellung durch die im Wirtschaftsverwaltungsdienst der Polizei eingesetzten Dienstkräfte der Kreise	528
7861	18. 4. 1977	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Richtlinien für die Förderung der stufenweisen Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe (Aufstieghilfe)	528
8201	31. 3. 1977	RdErl. d. Finanzministers Versicherungspflicht eines Beamten in einer Zweitbeschäftigung oder während einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge zur Beschäftigung bei einem anderen Arbeitgeber	528
85	30. 3. 1977	RdErl. d. Finanzministers Zahlung von Kindergeld an Angehörige des öffentlichen Dienstes	528

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Ministerpräsident	Seite
22. 4. 1977	Bek. – Verzeichnis der konsularischen und anderen Vertretungen in der Bundesrepublik Deutschland und Berlin (West) und Verzeichnis der Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland	529
26. 4. 1977	Innenminister RdErl. – Förderung des sozialen Wohnungsbau; Zins- und Auszahlungsbedingungen für durch Annullitätshilfen zu verbilligende Bankdarlehen	529
14. 4. 1977	Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Bek. – Erteilung und Erlöschen von Erlaubnissen zur Ausübung der Tätigkeit als Markscheider	530
18. 4. 1977	Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bek. – Westfälische Landschaft in Münster; Wahl von Mitgliedern der Generallandschaftsdirektion	530
	Personalveränderungen Ministerpräsident	530
	Hinweis Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 24 v. 9. 5. 1977	530

102

I.

Verwaltungsgebühren in Staatsangehörigkeitssachen

RdErl. d. Innenministers v. 21. 4. 1977
– I B 3/13 – 11.13

Die Nr. 2.1.8 des RdErl. v. 29. 5. 1974 (SMBI. NW. 102) wird durch folgende Neufassung ersetzt:

2.1.8 Das der Gebührenbemessung zugrunde zu legende Einkommen ist zu vermindern bei Einbürgerungsbewerbern,

- die einen Ehegatten unterhalten, der kein eigenes Einkommen hat, um den nach Nummer 2.1.5.1 festgelegten oder berechneten Unterhaltsanspruch dieses Ehegatten,
- die minderjährige Kinder oder zwar volljährige, aber noch in der Ausbildung befindliche Kinder unterhalten oder zu unterhalten verpflichtet sind, um 10 v.H. für jedes dieser Kinder.

Als Kinder gelten nicht nur eheliche und nichteheliche sowie als Kind angenommene Kinder, sondern auch Stief- und Pflegekinder.

– MBl. NW. 1977 S. 526.

203001

Regelung der Zuständigkeiten für die Umsetzung, Abordnung und Versetzung von Polizeivollzugsbeamten innerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Innenministers v. 27. 4. 1977
– IV B – 3002/0 H

- 1 Für die Umsetzung von Polizeivollzugsbeamten innerhalb der Dienststelle (§ 72 Abs. 1 Nr. 4 LPVG) sind die Polizeibehörden und Polizeieinrichtungen zuständig.
- 2 Die Befugnis zur Abordnung (§ 29 LBG) und Versetzung (§ 28 Abs. 1 LBG) wird übertragen – soweit unter Nummer 3 bis 4 nichts anderes bestimmt ist – für Polizeivollzugsbeamte, denen ein Amt der BesGr. A 5 bis A 12 verliehen ist oder wird, und den entsprechenden Beamten ohne Amt bei
 - 2.1 den Regierungspräsidenten und den Kreispolizeibehörden auf die zuständigen Regierungspräsidenten,
 - 2.2 der Direktion der Bereitschaftspolizei und den ihr unterstehenden Polizeieinrichtungen auf die Direktion der Bereitschaftspolizei,
 - 2.3 dem Landeskriminalamt, der Polizei-Führungsakademie, der Höheren Landespolizeischule, der Landeskriminalschule, dem Fernmeldedienst der Polizei auf die jeweilige Behörde oder Einrichtung.
- 3 Die Versetzung von Polizeivollzugsbeamten der Besoldungsgruppen A 5 und A 6 bei den der Direktion der Bereitschaftspolizei unterstehenden Polizeieinrichtungen zu den Regierungspräsidenten und Kreispolizeibehörden wird der jeweiligen Einrichtung übertragen.
- 4 Die Abordnung von Polizeivollzugsbeamten im Rahmen der Ausbildung wird den Polizeibehörden und Polizeieinrichtungen übertragen.
- 5.1 Die Abordnung und Versetzung von einer Polizeibehörde zu einer Polizeibehörde in einem anderen Regierungsbezirk, vom Landeskriminalamt oder von einer Polizeieinrichtung zu einer Polizeibehörde bedarf des Einverständnisses des jeweiligen Regierungspräsidenten.

5.2 Bei Abordnungen und Versetzungen zum Landeskriminalamt oder zu einer in Nummer 2.3 aufgeführten Polizeieinrichtung ist das Einverständnis der jeweiligen Behörde oder Einrichtung einzuholen.

5.3 Bei Abordnungen und Versetzungen zur Direktion der Bereitschaftspolizei oder zu einer ihr unterstehenden Polizeieinrichtung ist das Einverständnis der Direktion der Bereitschaftspolizei einzuholen.

6 Für die Abordnung und Versetzung von Polizeivollzugsbeamten der unter Nummer 2 genannten Beamten bin ich zuständig, wenn ein Einverständnis zwischen der für die Personalmaßnahme zuständigen Behörde oder Einrichtung und der Behörde oder Einrichtung, die nach Nummer 5 ihr Einverständnis zu erklären hat, nicht zu erzielen ist.

7 Polizeivollzugsbeamte, denen ein Amt der BesGr. A 13 oder ein Amt einer höheren Besoldungsgruppe verliehen ist oder wird, und die entsprechenden Beamten ohne Amt werden von mir abgeordnet und versetzt.

8 Meine RdErl. v.

15. 10. 1958 (n.v.) – IV B 1 – 54.04-2779/59 –

(SMBI. NW. 203001)

30. 12. 1959 (n.v.) – IV B 1 – 56 – 61.12 – 2062/59 –

(SMBI. NW. 203001)

26. 1. 1965 (n.v.) – IV B 1 – 3002/0 – (SMBI. NW. 203001)

und

16. 3. 1973 (n.v.) – IV B 1 – 3002 – werden aufgehoben.

– MBl. NW. 1977 S. 526.

203033

Erholungsuraub

RdErl. d. Innenministers v. 21. 4. 1977
– II A 2 – 1.36.02 – 1/77

Mein RdErl. v. 23. 8. 1972 (SMBI. NW. 203033) wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 1 werden die Worte „geändert durch Verordnung vom 13. Juni 1972 (GV. NW. S. 173), – SGV. NW. 20303 –“ durch die Worte „zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. März 1977 (GV. NW. S. 154), – SGV. NW. 20303 –“ ersetzt.
2. Nr. 1.1 erhält folgende Fassung:
Anwendung auf Verwaltungslehrlinge, Verwaltungspraktikanten und Schulpraktikanten.
Die Vorschriften der Erholungsurlaubsverordnung gelten auch für Beschäftigte, die aufgrund einer Ausbildungs- und Prüfungsordnung für eine Laufbahn des mittleren oder gehobenen Dienstes vor Übernahme in den Vorbereitungsdienst in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis stehen oder die als Schulpraktikanten für die Laufbahn des Fachlehrers an allgemeinbildenden Schulen ausgebildet werden, soweit der Erholungsurlaubsanspruch dieser Beschäftigten sich nicht aus § 19 JArbSchG ergibt (vgl. Nr. 1.2 und 6 des Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 11. 8. 1976 – MBl. NW. S. 1918/SMBI. NW. 20315 –).
3. In Nr. 1.2 wird der Fundstellenhinweis „(GV. NW. S. 192/SGV. NW. 20320);“ ersetzt durch den Hinweis „(GV. NW. S. 192), geändert durch Verordnung vom 2. Juli 1974 (GV. NW. S. 224), – SGV. NW. 20320 –;“.
4. Nr. 1.3 erhält folgende Fassung:
Anrechnung des Urlaubs für Heil-, Bade- oder Nachkuren (§§ 10–12 EUV).

Urlaub für die in § 10 EUV ausdrücklich genannten Kurarten wird nicht auf den Erholungsuraub angerechnet, auch nicht auf Zusatzurlaub bei Gesundheitsgefährdung, auf Winterzusatzurlaub und auf Zusatzurlaub gemäß § 44 Schwerbehindertengesetz (SchwbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. 4. 1974 (BGBl. I S. 1006).

Dagegen ist Urlaub für Genesungs- und sonstige Kur-
ren auf den Erholungsurlauf anzurechnen.

5. In Nr. 1.4 werden in der Überschrift und in Satz 1 die
Worte „Abs. 1“ und in Satz 2 die Worte „im Sinne des
Buchstabens b“ gestrichen.

– MBl. NW. 1977 S. 526.

21701

Beitragsnachlaß für Kriegsbeschädigte, Schwerbehinderte sowie wesentlich Körperbehinderte in der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung und in der Fahrzeugvollversicherung

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 25. 4. 1977 – II B 4 – 4421 (15/77)

Absatz 2 meines RdErl. v. 28. 6. 1976 (SMBL. NW. 21701) erhält folgende Neufassung:

In der Anlage 1 gebe ich den Wortlaut der Tarifbestim-
mungen Nr. 14 bekannt. Die Bescheinigung über das Vor-
liegen der Voraussetzungen für den Beitragsnachlaß stellt
das örtlich zuständige Versorgungsamt aus. Dabei hat der
Versicherungsnehmer die Voraussetzung einer Zuschuß-
oder Darlehnsgewährung durch den Bewilligungsbe-
scheid des Trägers dieser Leistung nachzuweisen.

Die Bestätigung der Eintragung einer Auflage im Führ-
erschein kann unterbleiben, sofern der Versicherungs-
nehmer der Bescheinigung eine Fotokopie oder amtlich
beglaubigte Abschrift des Führerscheins beifügt. Ein Mu-
ster einer entsprechenden Bescheinigung ist als Anlage 2
beigefügt.

– MBl. NW. 1977 S. 527.

2331

Honorierung städtebaulicher Fachleistungen

RdErl. d. Innenministers v. 5. 4. 1977
– V C 4 – 960

Die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure
(HOAI) vom 17. September 1976 (BGBl. I S. 2805) ist am 1.
Januar 1977 in Kraft getreten. Mit dem Inkrafttreten der
HOAI ist die Anlage zur Verordnung PR Nr. 66/50 über
die Gebühren für Architekten (GOA 1950) aufgehoben
worden.

Mein RdErl. v. 9. 1. 1975 (MBl. NW. S. 104/SMBL. NW.
2331) wird aufgehoben.

Die Gebühren für städtebauliche Leistungen bestim-
men sich nunmehr nach Teil V der HOAI.

– MBl. NW. 1977 S. 527.

2370

Förderung des sozialen Wohnungsbau

1. Merkblatt für den Bauherrn im sozialen Wohnungs-
bau über die technischen Voraussetzungen der Förde-
rung mit öffentlichen Mitteln in Nordrhein-Westfalen
2. Architektengebühr für Grundrisswiederholungen

RdErl. d. Innenministers v. 18. 4. 1977
– V C 1 – 801.1

Die RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 13. 4. 1960
sowie v. 14. 2. 1968 (SMBL. NW. 2370) werden aufgehoben.

– MBl. NW. 1977 S. 527.

2370

Studentenwohnraumförderung

RdErl. d. Innenministers v. 20. 4. 1977
– VI A 2 – 4.23/24 – 500/77

Der RdErl. v. 25. 4. 1973 (SMBL. NW. 2370) wird wie folgt
geändert:

1. In Nummer 1 erhält Satz 3 folgende Fassung:
Grundlage für die Beteiligung des Bundes und des für
die Gewährung von Landesjugendplanmitteln zustän-
digen Ministers für Wissenschaft und Forschung des
Landes Nordrhein-Westfalen an der Förderung sind
die mit Wirkung vom 16. Juni 1976 geltenden
„Richtlinien des Bundes und der Länder für die Stu-
dentenwohnraumförderung“
Bek. vom 10. November 1976 (SMBL. NW. 2230).
2. In Nummern 2.1, 2.41, 2.42 (zweimal), 2.5, 3.11.1, 3.13,
3.15 und 3.3 wird „vom 28. April 1972“ ersetzt durch
„nach Nummer 1“.
3. In Nummer 2.2 wird Satz 2 durch folgende Sätze 2 bis
4 ersetzt:
Für Personalwohnungen in Studentenwohnheimen darf ein Baudarlehen in Höhe von bis zu 8000 Deut-
sche Mark je 24 Quadratmeter Wohnfläche bewilligt
werden. Ist die sich nach dieser Berechnung erge-
bende, nicht berücksichtigte Wohnfläche größer als 12
Quadratmeter, können hierfür ebenfalls bis zu 8000
Deutsche Mark bewilligt werden. Die Bewilligung
sonstiger Mittel des sozialen Wohnungsbau ist nicht
zulässig.
4. In Nummer 3.1 und in Nummer 3.12 wird jeweils „ein-
zelne“ ersetzt durch „einen oder zwei“.
5. In Nummer 3.11.2 werden „200“ durch „220“, „4000“
durch „4400“, „175“ durch „190“ und „3500“ durch
„3800“ ersetzt.
6. In Nummer 3.11.3 werden jeweils „250“ durch „275“
und jeweils „5000“ durch „5500“ ersetzt.
7. In Nummer 3.12 wird nach Satz 3 folgender Satz ein-
gefügt:
Bei der Ermittlung der allgemeinen öffentlichen Mit-
tel darf die Wohnfläche nicht berücksichtigt werden,
die als Studentenwohnraum gefördert wird.
In Satz 5 (bisher Satz 4) werden „8000“ durch „8800“
und „5000“ durch „5500“ ersetzt.
8. In Nummer 3.13 werden „6000“ durch „6600“ und
„10500“ durch „11500“ ersetzt.
9. Nummer 3.67 erhält folgende Fassung:
Die Höhe der zur Förderung von Studentenwohnraum
benötigten Darlehen und Zuschüsse ermittelt die Be-
willigungsbehörde nach den Weisungen dieses Rund-
erlasses eigenverantwortlich und fordert die zusätzlichen
Landesdarlehen und Bundeszuschüsse – bei der
Förderung von Appartements auch die Mittel für die
Grundförderung (8000 bzw. 12000 DM/App.) – bei mir
an. Der zweifach vorzulegende Bericht hat folgende
Angaben zu enthalten:
 - a) Bauherr
 - b) Lage des Grundstücks
 - c) Art und Zahl des zu fördernden Studentenwohn-
raums (Zimmer, Appartements – bis und über 30
Quadratmeter –, Wohnungen)/Zahl der darin un-
terzubringenden Studierenden (Plätze)
 - d) Art der Förderung (öffentliche oder nicht-öffent-
liche Landesmittel)
 - e) Höhe der erforderlichen zusätzlichen Baudarle-
hen/Zuschüsse (Gesamtbeträge)
 - f) Höhe der für die Grundförderung (Appartements)
erforderlichen Baudarlehen
 - g) Begünstigte Hochschule
 - h) Bescheinigung nach Nummer 3.61.

Die Mittel für Aufwendungszuschüsse nach Nummer 46ff WFB 1976 sind dem entsprechenden Globalkonto der Wohnungsbauförderungsanstalt NW. zu entnehmen.

10. In Nummer 6 wird „1976“ ersetzt durch „1977“.

– MBl. NW. 1977 S. 527.

6302

Ausübung der rechnerischen Feststellung durch die im Wirtschaftsverwaltungsdienst der Polizei eingesetzten Dienstkräfte der Kreise

RdErl. d. Innenministers v. 22. 4. 1977
– II A 2 – 6.01 – 2/77

Mein RdErl. v. 1. 3. 1963 (SMBL. NW. 6302) wird aufgehoben.

– MBl. NW. 1977 S. 528.

7861

Richtlinien für die Förderung der stufenweisen Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe (Aufstiegshilfe)

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten
v. 18. 4. 1977 – II A 5 – 2124/4.1 – 3697

Mein RdErl. v. 13. 7. 1976, zuletzt geändert durch RdErl. v. 23. 12. 1976, – SMBL. NW. 7861 – wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In Nummer 1.244 wird die Zahl „150 000“ durch die Zahl „190 000“ ersetzt.
2. In Nummer 1.25 wird vor die Zahl „20“ das Wort „Mindestens“ gesetzt.
3. In Nummer 1.294 wird folgender Absatz angefügt:
Bei Landankauf zur weinbaulichen Nutzung entscheidet die Bewilligungsbehörde unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit dieser Flächen, bis zu welcher Höhe die Aufwendungen förderungsfähig sind.
4. In Nummer 6.2 wird die Zahl „5“ durch die Zahl „4“ ersetzt.
5. In Nummer 19.1 erhält der erste Absatz folgende Fassung:

Der Begünstigte hat zur Abdeckung des Verwaltungsaufwandes bei dem regionalen Zentralinstitut beziehungsweise bei dem Kreditinstitut, das kein regionales Zentralinstitut hat oder selbst regionales Zentralkreditinstitut ist, eine einmalige Entschädigung von 0,6 v.H. vom zinsverbilligten Kapitalmarktdarlehen zu zahlen.

Die geänderten Richtlinien sind ab 1. 1. 1977 anzuwenden.

– MBl. NW. 1977 S. 528.

8201

Versicherungspflicht eines Beamten in einer Zweitbeschäftigung oder während einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge zur Beschäftigung bei einem anderen Arbeitgeber

RdErl. d. Finanzministers v. 31. 3. 1977
– B 6028 – 3.4 – IV 1

In meinem RdErl. v. 30. 12. 1971 (SMBL. NW. 8201) habe ich im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales Hinweise zur versicherungsrechtlichen Stellung in der Sozialversicherung von Beamten gegeben, die neben der Tätigkeit im Beamtenverhältnis eine Zweitbeschäftigung im Arbeitsverhältnis oder während der Beurlaubung aus dem

Beamtenverhältnis ohne Dienstbezüge eine Beschäftigung bei einem anderen Arbeitgeber ausüben. Zur Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Krankenversicherung habe ich darauf hingewiesen, daß ein Beamter, dessen Dienstbezüge die Jahresarbeitsverdienstgrenze nach § 165 Abs. 1 Nr. 2 RVO übersteigen, nicht nur aufgrund der §§ 169, 172 oder 174 RVO versicherungsfrei, sondern wegen Überschreitens der Jahresarbeitsverdienstgrenze überhaupt nicht versicherungspflichtig sei. Da die Beitragspflicht zur Bundesanstalt für Arbeit nach den §§ 168, 169 AFG an die Versicherungspflicht in der Krankenversicherung gebunden sei, bleibe jedoch auch in diesen Fällen die Einbeziehung der Krankenversicherung in die besondere Gewährleistungentscheidung nach Nummer 1.1 des RdErl. erforderlich, wenn die Nebenbeschäftigung oder Nebentätigkeit nicht schon nach § 168 RVO kraft Gesetzes versicherungsfrei sei.

Das Bundessozialgericht hat mit Urteil vom 25. 10. 1976 – 12 RK 19/76 – entschieden, daß ein Beamter in einer neben dem Beamtenverhältnis ausgeübten Beschäftigung selbst dann krankenversicherungspflichtig ist, wenn seine Beamtenbezüge die Jahresarbeitsverdienstgrenze des § 165 Abs. 1 Nr. 2 RVO übersteigen. Für das Beamtenverhältnis gilt demnach die Jahresarbeitsverdienstgrenze nicht. Die Einbeziehung der Krankenversicherung in die besondere Gewährleistungentscheidung ist deshalb auch in diesen Fällen erforderlich.

Mein RdErl. v. 30. 12. 1971 (SMBL. NW. 8201) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1.2 erhält folgende Fassung:

1.2 Die besondere Gewährleistungentscheidung ist gemäß § 169 RVO in den folgenden Fällen auch für die Krankenversicherung zu treffen:

1.2.1 Bei Beurlaubungen ohne Dienstbezüge für das Beschäftigungsverhältnis bei einem anderen Arbeitgeber, wenn nach 1.1 eine Gewährleistungentscheidung für die Rentenversicherung getroffen wird;

1.2.2 für eine Zweitbeschäftigung beim Land oder bei einem anderen öffentlichen Arbeitgeber.

Als öffentliche Arbeitgeber sind auch Einrichtungen in privater Rechtsform anzusehen, an denen die öffentliche Hand zu mehr als 50 v.H. beteiligt ist oder die von der öffentlichen Hand zu mehr als 50 v.H. finanziert werden. Wird die Zweitbeschäftigung außerhalb des öffentlichen Dienstes ausgeübt (beispielsweise als Musiker), ist die Gewährleistungentscheidung nicht auf diese Beschäftigung auszudehnen.

2. Nummer 1.3 erhält folgende Fassung:

1.3 Die besondere Gewährleistungentscheidung für die Krankenversicherung nach § 169 RVO bewirkt auch die Beitragsfreiheit zur Bundesanstalt für Arbeit (§ 169 Nr. 1 AFG).

– MBl. NW. 1977 S. 528.

85

Zahlung von Kindergeld an Angehörige des öffentlichen Dienstes

RdErl. d. Finanzministers v. 30. 3. 1977
– B 2106 – 2 – IV A 2

I.

Am 1. Januar 1977 ist die Verordnung über die Leistungssätze des Unterhaltsgeldes, des Kurzarbeitsgeldes, des Schlechtwettergeldes, des Arbeitslosengeldes und der Arbeitslosenhilfe für das Jahr 1977 (AFG-Leistungsverordnung 1977) vom 17. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3590) in Kraft getreten.

Die damit verbundene Erhöhung der Leistungssätze des Unterhaltsgeldes haben den Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit und den Bundesminister des Innern zur Änderung ihres Gemeinsamen Rundschreibens vom 18. 2. 1976, das ich unter Abschnitt III meines RdErl. v. 26. 4. 1976 (SMBL. NW. 85) veröffentlicht

habe, veranlaßt. Dementsprechend wird in Abschnitt III meines vorgenannten RdErl. die Tz. 2.3.1 Satz 5 ab 1. Januar 1977 wie folgt geändert:

1. Zu Buchstabe a):

Bei der **Leistungsgruppe D** tritt an die Stelle des Betrages von 265,- DM der Betrag von 270,- DM.

2. Zu Buchstabe b):

Bei der **Leistungsgruppe D** tritt an die Stelle des Betrages von 505,- DM der Betrag von 520,- DM,

bei der **Leistungsgruppe E** tritt an die Stelle des Betrages von 590,- DM der Betrag von 600,- DM.

3. Zu Buchstabe c):

Bei der **Leistungsgruppe D** tritt an die Stelle des Betrages von 345,- DM der Betrag von 360,- DM.

II.

In der Überschrift meines RdErl. v. 26. 4. 1976 (SMBL. NW. 85) werden die Worte „ab 1. Januar 1975“ gestrichen.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

- MBl. NW. 1977 S. 528.

II.

Ministerpräsident

Verzeichnis

der konsularischen und anderen Vertretungen in der Bundesrepublik Deutschland und Berlin (West) und Verzeichnis der Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 22. 4. 1977
- I B 5 - 496 - 1/55

Das Auswärtige Amt macht auf die nachstehend aufgeführten neuerschienenen Verzeichnisse aufmerksam:

Verzeichnis der konsularischen und anderen Vertretungen in der Bundesrepublik Deutschland und Berlin (West), Ausgabe 1977, 174 Seiten DIN A 5, Preis: DM 9,80 + Versandkosten und Mehrwertsteuer.

Verzeichnis der Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland, 78 Seiten DIN A 5, Preis: DM 7,40 + Versandkosten und Mehrwertsteuer.

Beide Broschüren sind zu beziehen durch: VWV Verlag für Wirtschaft und Verwaltung GmbH, Körberstraße 15, 6000 Frankfurt/Main 50.

- MBl. NW. 1977 S. 529.

Innenminister

Förderung des sozialen Wohnungsbau
Zins- und Auszahlungsbedingungen für durch Annuitätshilfen zu verbilligende Bankdarlehen

RdErl. d. Innenministers v. 26. 4. 1977
- VI A 1 - 4.030 - 595/77

Gemäß Nr. 4 AnhB 1976 (RdErl. v. 26. 3. 1976 - MBl. NW. S. 615/SMBL. NW. 2370 -) werden die Zins- und Auszahlungsbedingungen für Darlehen, die durch Annuitätshilfen verbilligt werden können, bis auf weiteres wie folgt festgesetzt:

1 Bei jährlicher nachträglicher Zahlung der Annuität und jährlicher Verrechnung der Tilgung muß der Auszahlungskurs

1.1 bei einem vereinbarten Zinssatz von 6,5 v.H. des Ursprungskapitals jährlich (einschließlich Verwaltungskostenbeitrag) mindestens 97 $\frac{1}{2}$ v.H.,

1.2 bei einem vereinbarten Zinssatz von 6,25 v.H. des Ursprungskapitals jährlich (einschließlich Verwaltungskostenbeitrag) mindestens 96 $\frac{3}{4}$ v.H.,

1.3 bei einem vereinbarten Zinssatz von 6,0 v.H. des Ursprungskapitals jährlich (einschließlich Verwaltungskostenbeitrag) mindestens 95 $\frac{3}{4}$ v.H.

betragen.

2 Bei halbjährlicher nachträglicher Zahlung der Annuität und jährlicher Verrechnung der Tilgung muß der Auszahlungskurs

2.1 bei einem vereinbarten Zinssatz von 6,5 v.H. des Ursprungskapitals jährlich (einschließlich Verwaltungskostenbeitrag) mindestens 99 v.H.,

2.2 bei einem vereinbarten Zinssatz von 6,25 v.H. des Ursprungskapitals jährlich (einschließlich Verwaltungskostenbeitrag) mindestens 98 v.H.,

2.3 bei einem vereinbarten Zinssatz von 6,0 v.H. des Ursprungskapitals jährlich (einschließlich Verwaltungskostenbeitrag) mindestens 97 v.H.

betragen.

3 Bei vierteljährlicher nachträglicher Zahlung der Annuität und jährlicher Verrechnung der Tilgung muß der Auszahlungskurs

3.1 bei einem vereinbarten Zinssatz von 6,5 v.H. des Ursprungskapitals jährlich (einschließlich Verwaltungskostenbeitrag) mindestens 100 v.H.,

3.2 bei einem vereinbarten Zinssatz von 6,25 v.H. des Ursprungskapitals jährlich (einschließlich Verwaltungskostenbeitrag) mindestens 98 $\frac{1}{2}$ v.H.,

3.3 bei einem vereinbarten Zinssatz von 6,0 v.H. des Ursprungskapitals jährlich (einschließlich Verwaltungskostenbeitrag) mindestens 97 $\frac{1}{2}$ v.H.

betragen.

4 Bei halbjährlicher nachträglicher Zahlung der Annuität und halbjährlicher Verrechnung der Tilgung muß der Auszahlungskurs

4.1 bei einem vereinbarten Zinssatz von 6,5 v.H. des Ursprungskapitals jährlich (einschließlich Verwaltungskostenbeitrag) mindestens 97 $\frac{1}{2}$ v.H.,

4.2 bei einem vereinbarten Zinssatz von 6,25 v.H. des Ursprungskapitals jährlich (einschließlich Verwaltungskostenbeitrag) mindestens 96 $\frac{3}{4}$ v.H.,

4.3 bei einem vereinbarten Zinssatz von 6,0 v.H. des Ursprungskapitals jährlich (einschließlich Verwaltungskostenbeitrag) mindestens 95 $\frac{3}{4}$ v.H.

betragen.

5 Bei vierteljährlicher nachträglicher Zahlung der Annuität und vierteljährlicher Verrechnung der Tilgung muß der Auszahlungskurs

5.1 bei einem vereinbarten Zinssatz von 6,5 v.H. des Ursprungskapitals jährlich (einschließlich Verwaltungskostenbeitrag) mindestens 98 $\frac{1}{2}$ v.H.,

5.2 bei einem vereinbarten Zinssatz von 6,25 v.H. des Ursprungskapitals jährlich (einschließlich Verwaltungskostenbeitrag) mindestens 97 v.H.,

5.3 bei einem vereinbarten Zinssatz von 6,0 v.H. des Ursprungskapitals jährlich (einschließlich Verwaltungskostenbeitrag) mindestens 96 v.H.

betragen.

Dieser Runderlaß tritt mit Wirkung vom 1. 5. 1977 in Kraft.

Der RdErl. v. 17. 11. 1975 (MBl. NW. S. 2195) wird aufgehoben.

- MBl. NW. 1977 S. 529.

Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
Erteilung und Erlöschen
von Erlaubnissen zur Ausübung der Tätigkeit als
Markscheider

Bek. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
v. 14. 4. 1977 – III/A 1 – 12 – 71

Auf Grund des § 5 des Gesetzes über die Zulassung als Markscheider vom 27. Juli 1961 (GV. NW. S. 240/SGV. NW. 75) gebe ich hiermit bekannt, daß die Erlaubnis zur Ausübung der Tätigkeit als Markscheider durch Tod erlosch bei:

Name	Vorname	Ort der Niederlassung	Datum des Erlöschens
Hoffmann	Werner	4680 Wanne-Eickel	16. 8. 1976
Quermann	Josef	4690 Herne	14. 10. 1976
Haug	Helmut	4650 Gelsenkirchen	29. 11. 1976
Dr.-Ing.	Hasso	4630 Bochum	30. 12. 1976
Thiele			

Die Erlaubnis zur Ausübung der Tätigkeit als Markscheider erlosch durch Verlegung der gewerblichen Niederlassung in ein anderes Land bei:

Name	Vorname	Ort der Niederlassung	Datum des Erlöschens
Gerlach	Werner	2800 Bremen 33	1. 4. 1977

– MBl. NW. 1977 S. 530.

Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Westfälische Landschaft in Münster
Wahl von Mitgliedern
der Generallandschaftsdirektion

Bek. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
v. 18. 4. 1977 – I B 1 – 20.08

Der Amtsdirektor a. D. Herbert-Fritz Mattenkloft, Am Steintor 52, 4400 Münster-Wolbeck, ist zum stellvertretenden Generallandschaftssyndikus und für die Zeit ab 1. Januar 1978 zum Generallandschaftssyndikus gewählt worden.

Diese Veröffentlichung erfolgt gemäß § 17 Abs. 3 der Satzung der Westfälischen Landschaft, Münster.

– MBl. NW. 1977 S. 530.

Personalveränderungen

Ministerpräsident

Es sind ernannt worden:

Oberregierungsrat E. Heinrich
zum Regierungsdirektor

Oberregierungsrat H.-A. Inger
zum Regierungsdirektor

Oberregierungsrat J. Lintermann
zum Regierungsdirektor

– MBl. NW. 1977 S. 530.

Hinweis

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 24 v. 9. 5. 1977

Glied-Nr.	Datum	(Einzelpreis dieser Nummer 1,10 DM. zuzügl. Portokosten)	Seite
2010	19. 4. 1977	Verordnung zur Bestimmung der zur amtlichen Beglaubigung befugten Behörden	180
301	13. 4. 1977	Verordnung über die Bildung einer Kammer für Handelssachen bei dem Landgericht Siegen	180
	22. 4. 1977	Verordnung über die Durchschnittsbeträge nach § 3 Abs. 1 Lernmittelfreiheitsgesetz.	180

– MBl. NW. 1977 S. 530

Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Tel. 68 88 293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf; Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 25,80 DM, Ausgabe B 27,- DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.